

vorwiegend gegen Menschen, deren strafbare Handlung lediglich darin besteht, eine im Verhältnis zur Bonner Regierungskonzeption nonkonformistische Meinung zu vertreten. In diesem Urteil heißt es:

„Die Strafaussetzung zur Bewährung kann . . . bei politischen Überzeugungstätern besondere Bedeutung erlangen.“⁸

Weiter wird darin ausgeführt, daß mit der Drohung des Widerrufs (§ 25 StGB) einer „unverdienten Vergünstigung“ vorgebeugt werde. Tatsächlich schwebt während der ganzen Bewährungszeit über dem Verurteilten ständig das Damoklesschwert des Widerrufs bei weiterer politischer Betätigung.

Die Bonner Machthaber machen kein Hehl daraus, daß es ihnen in der Regel, obwohl sie das wünschen, nicht gelingt, „politische Überzeugungstäter“ umzustimmen. Sie wollen erreichen, daß die politische Meinung des Verurteilten nicht mehr wirksam wird, daß er sie in der Öffentlichkeit nicht mehr vertritt. In einem Urteil des BGH heißt es:

„Die Beweggründe und die Haltung des Täters, die künftiges Wohlverhalten erwarten lassen, brauchen nicht auf einer Gesinnungsänderung zu beruhen; sie können auch anderer Art sein. Das gilt ganz allgemein, im besonderen aber dann, wenn die Gesinnung . . . in einer bestimmten politischen Anschauung besteht.“⁹

In dem ausdrücklichen Verzicht auf eine ohnehin nicht mögliche erzieherische Einflußnahme, in der Unterdrückung jeder von der Regierungspolitik abweichenden Meinung zeigt sich der bloße Abschreckungscharakter dieser Maßnahme, die mit einer etwaigen Humanisierung des Strafrechts auch nicht das Geringste zu tun hat.

Die westdeutsche politische Justiz verurteilte in den letzten Jahren in zunehmendem Maße Menschen, die sich aktiv gegen die Atomrüstung, für die Normalisierung der Beziehungen zwischen beiden deutschen Staaten, für internationale Entspannung und gegen den Abbau der Demokratie einsetzten, zu Gefängnisstrafen, setzte die Strafvollstreckung jedoch aus und erlegte dem Verurteilten eine mehrjährige Bewährungszeit auf.

Eines der Opfer dieser politischen Sonderjustiz ist z. B. der im Prozeß gegen Helmut Klier mitverurteilte Heinrich Conrads. Er wurde im März 1963 vom Landgericht Düsseldorf zu acht Monaten Gefängnis verurteilt. Die Strafe wurde für die Dauer von fünf Jahren ausgesetzt. Ihm wurde vorgeworfen, 1958 gemeinsam mit anderen Angehörigen der Jugendorganisation „Falken“ am Arbeiterjugendkongreß in der DDR teilgenommen zu haben und für die Verständigung zwischen den Jugendlichen beider deutscher Staaten eingetreten zu sein. Sollte Conrads nunmehr erneut in dieser oder ähnlicher Richtung tätig werden, müßte er die ausgesprochene Gefängnisstrafe antreten¹⁰.

Als ein Ausdruck der Verschärfung der politischen Strafjustiz ist die Tatsache anzusehen, daß die Sondergerichte in zunehmendem Maße die Bewährungsfrist auf die Höchstgrenze von fünf Jahren heraufsetzen. Dadurch können viele politisch Verurteilte für die Dauer von fünf Jahren nur noch beschränkt von ihren grundgesetzlichen Rechten Gebrauch machen, denn jede politische Äußerung oder Betätigung kann dazu führen, daß die Strafaussetzung widerrufen wird¹¹. Das zeigt

B Entscheidungen des Bundesgerichtshofes, Strafsachen (BGHSt); Band 6, S. 192.

9 BGHSt, Band 7, S. 9.

10 Vgl.: Für eine politische Amnestie (Broschüre des Komitees zum Schutze der Menschenrechte), März 1963, S. 25 ff.

* Vgl. Ammann, „Die politische Justiz und unsere Amnestiebestrebungen aus heutiger Sicht“, in: Veröffentlichung über die 10. Arbeitstagung und Gesamtaussprache des erweiterten Initiativ Ausschusses für die Amnestie und der Verteidiger in politischen Strafsachen am 9. und 10. November 1963 in Frankfurt am Main, Heidelberg 1963, S. 24/25.

sich z. B. in dem Verfahren gegen Zoll aus Oberau (Oberhessen). Dieser Bürger wurde am 16. Oktober 1962 von der politischen Sonderstrafkammer des Landgerichts München zu acht Monaten Gefängnis verurteilt. Die von ihm verbüßte Untersuchungshaft von siebeneinhalb Monaten wurde angerechnet. Die Reststrafe von 14 Tagen wurde zur Bewährung ausgesetzt und eine Bewährungszeit von fünf Jahren festgesetzt. Wegen einer Strafe von 14 Tagen wird dieser Bürger für fünf Jahre außerhalb des Ghindgesetzes gestellt¹².

Auflagen und Weisungen

Das Kernstück der Verurteilung auf Bewährung sind die im Gesetz vorgesehenen Auflagen und Weisungen (§ 24 StGB), die es ermöglichen, in breitem Umfang mit staatlichen Mitteln in das Leben und die Rechte des Betroffenen einzugreifen. Sie bestehen u. a. in Anordnungen über den Aufenthaltsort, die Ausbildung, die Arbeit oder die Freizeit und in besonders gelagerten Fällen in der Beordnung eines Bewährungshelfers. Die während der Bewährungszeit zulässigen Auflagen sind im Gesetz nicht erschöpfend geregelt. Es bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen, auch andere Auflagen auszusprechen. Das bedeutet im Endergebnis, daß dem Verurteilten unbegrenzt Eingriffe in seine Lebensführung zugemutet werden.

Die Regelung im Entwurf ist ähnlich. Der Verurteilte hat danach z. B. Anordnungen zu befolgen, die sich insbesondere auf Aufenthalt, Ausbildung, Arbeit oder Freizeit oder auf die Änderung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse beziehen. Es kann ihm untersagt werden, mit bestimmten Personen oder Gruppen von Personen zu verkehren, sie zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen, wenn sie ihm Gelegenheit oder Anreiz zur Begehung weiterer Straftaten bieten können (§§ 74, 75 des Entwurfs).

Weiterhin darf nach dem Entwurf der Verurteilte „bestimmte Gegenstände, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht besitzen, bei sich führen oder verwahren lassen“. Eine solche Auflage könnte beispielsweise beinhalten, daß der politisch Verurteilte keine Bücher von Marx oder Engels besitzen dürfte^{13 14}.

Ist an sich schon die gesetzliche Festlegung dieser Weisungen und Auflagen infolge der Unrechtmäßigkeit und Unverhältnismäßigkeit zwischen Tat und strafrechtlichen Folgen verfassungswidrig, so verstößt auch ihre lediglich beispielhafte Aufzählung im Gesetz gegen Art. 103 Abs. 2 des westdeutschen Grundgesetzes (GG), weil die Auflage als selbständige Maßnahme denselben verfassungsrechtlichen Garantien wie die Strafe selbst unterliegt. Da diese offensichtliche Auflösung der in der Verfassung festgelegten Prinzipien auch von vielen westdeutschen Juristen abgelehnt wird, sahen sich die Verfasser des Regierungsentwurfs genötigt, zu dieser Frage in der amtlichen Begründung des Entwurfs Stellung zu nehmen. Sie machen geltend, daß die Weisung nur ein Mittel sei, um die Lebensführung des Verurteilten zu beeinflussen. Die im Gesetz vorgesehene Gesamtrechtsfolge sei im Sinne des Art. 103 Abs. 2 GG ausreichend bestimmt. Gegenüber der unbedingten Verhängung der Freiheitsstrafe, ihrer Aussetzung zur Bewährung und der Drohung späteren Strafvollzugs im Falle des „Versagens“ sei die Beweglichkeit der Weisungen von so zweitrangiger Bedeutung, daß sie den Kern der strafrechtlichen Rechtsfolge im ganzen nicht wesentlich verändern werde¹¹. Je nachdem, welcher Zweck mit der Argumentation verfolgt wird, werden die Auflagen bzw. Weisungen also einmal zum eigentlichen Kernstück und zum anderen zu einer Frage von

12, a. O., S. 25.

13 a. O.

14 Entwurf . . . a. O., S. 202.